



LSH-Newsletter vom 17.11.2023

Herzlich willkommen zum NL der nachhaltigen Bestreifung.

Voller Tatendrang hat OB Martin Horn bereits im Alleingang die Verdoppelung des kommunalen Vollzugsdienstes verfügt und stellt Bürgermeister Breiter die Ausweitung der Nachtmediator:innen perspektivisch in den Raum. Auch ein Kompetenzzentrum für die Verfolgung von Jugendkriminalität steht anscheinend auf der Wunschliste. Wir haben nicht ganz verstanden, ob ein solches Kompetenzzentrum nun Ausdruck des Freiburger Weges wäre oder aber diesen zumindest nicht verlassen würde. Dieser Weg scheint jedenfalls einer Autobahn zu gleichen, auf der man ungestört auf dem Verlangen nach Sicherheit und Ordnung entlangbrettern kann.

<https://strafrecht-online.org/bz-nachhaltig> [kostenlose Registrierung]

Auch wenn unsere Kernkompetenz eher in der Dekonstruktion von Problemen und dem folgerichtigen Nichtstun liegt (siehe sogleich u. I.): Wir werden auf jeden Fall unseren Hut in den Ring werfen. Wir haben ja Zeit. Wir sehen uns auf dem Weihnachtsmarkt für eine erste Kontaktaufnahme, und zwar am liebsten dort, wo einst die Zelte des unseligen Klimacamps der Prosperität der Stadt im Wege standen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-11-17> [NL im pdf-Format]

I. Eilmeldung

< Die Dekonstruktion von Löwe, Clankriminalität & Schwarzwälder Kirschtorte >

Eines unserer Hobbies ist die Dekonstruktion. Und so hatten wir lebhaften Anteil daran, wie in Brandenburg eine Löwin dekonstruiert wurde und zu einem schnöden Wildschwein mutierte. Vielleicht nicht einmal zu einem solchen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-07-2>

Das klappt nicht immer, wie wir kürzlich aus der uns bis dahin unbekanntem italienischen Hafenstadt Ladispoli erfuhren. Wir waren zwar nicht selbst dabei und hatten zugegeben auch keinerlei

Zweifel an einer Löwin in Kleinmachnow, in diesem Falle aber beißt die Maus keinen Faden ab: Ein Löwe bleibt ein Löwe.

https://youtube.com/watch?v=_GuJeAj7zso

Bei der Dekonstruktion von weiteren vorgeblichen Problemen wie etwa der sog. Clankriminalität oder der Kriminalität ethnischer Minderheiten packen wir selbst tatkräftig mit an. Auch hier bleibt gelegentlich wie in Ladispoli ein nur schwer zu dekonstruierender und damit gesondert erklärungsbedürftiger Rest.

Aber wie steht es nun mit der Dekonstruktion beim Kochen und Backen, die RH in seinen umfassenden Analysen des Nebensächlichen schon des Öfteren über den Weg gelaufen ist? Hier seziiert man offensichtlich ein Gericht in seine einzelnen Bestandteile und baut sie in veränderter Form wieder zusammen. Letzteres passt zwar nicht ganz zur Dekonstruktion. Aber manchmal belässt man es eben auch bei den einzelnen Komponenten.

Und so wird aus einer Schwarzwälder Kirschtorte eine Kirschmousse, eine Kirschpraline, eine Kirschsoße und ein Klecks Sahne.

<https://strafrecht-online.org/blackforestkitchen>

Wir gehen einmal schwer davon aus, dass Ihre Großeltern hierüber ein wenig die Nase rümpfen würden. Die Kirsche gehört eben auf die Torte und nicht daneben. Und auch die dekonstruierende kritische Kriminologie hat nach wie vor einen schweren Stand.

II. Law & Politics

< Auf der richtigen Seite stehen >

Der Ukrainekrieg und der verbrämend häufig so titulierte Nahostkonflikt fordern buchstäblich, dass aus allen Rohren geschossen wird. Während der in der Beliebtheit der Wählerinnen und Wähler ganz oben rangierende Boris Pistorius von Kriegstüchtigkeit oder Kriegsertüchtigung schwafelt und sich um die zugesagte Million an Artilleriegeschossen für die Ukraine kümmern will, führen Justiz und Innenministerium sogar die letzte Patrone ins Feld: Das Strafrecht wird kriegstauglich gemacht.

Werfen wir einmal einen Blick auf die Straftatbestände, die im Hinblick auf den Nahostkrieg in Stellung gebracht worden sind, ach, es klappt so vortrefflich mit den martialischen, kriegerischen Ausdrücken:

So könnte es um den Straftatbestand der Belohnung und Billigung von Straftaten gehen (§ 140 StGB), wenn die Tattaten der Hamas gutgeheißen werden. Vielleicht ließe sich auch über den Tatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB) nachdenken. Nach § 104 StGB wiederum ist die Verletzung von Flaggen ausländischer Staaten strafbar. Und § 111 StGB wäre einschlägig, sofern öffentlich zu Straftaten aufgefordert würde.

Schließlich bietet § 86a StGB („Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen“) zahllose Möglichkeiten einer Kriminalisierung, nachdem Innenministerin Nancy Faeser ein Vereinsverbot gegen die Hamas und das Netzwerk Samidoun verhängt hatte und im Zuge dessen eine lange Liste von somit verbotenen Kennzeichen entstanden war. Auch die Parole „Vom Fluss bis zum Meer“ ist auf ihr vermerkt.

<https://strafrecht-online.org/verbot-hamas>

Und wem das noch nicht genug ist: Die Leugnung des Existenzrechts Israels solle explizit unter Strafe gestellt werden, fordern CDU und CSU.

https://www.lto.de/persistent/a_id/52986/

Vergewissern wir uns noch einmal kurz in zwei grundlegenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, wofür das Strafrecht da sein soll: Nach der Inzest-Entscheidung (BVerfGE 120, 224 [239 f.]) von 2008 wird „das Strafrecht [...] als ‚ultima ratio‘ des Rechtsgüterschutzes eingesetzt, wenn ein bestimmtes Verhalten über sein Verbotensein hinaus in besonderer Weise sozial-schädlich und für das geordnete Zusammenleben der Menschen unerträglich, seine Verhinderung

daher besonders dringlich ist.“ Und die Entscheidung zum Schwangerschaftsabbruch führt bereits 1975 den Gedanken der „Ultima Ratio“ im Kontext des Verhältnismäßigkeitsprinzips an (BVerfGE 39, 1 [47]).

Worum geht es also bei den erwähnten Möglichkeiten einer Kriminalisierung?

Bei § 140 StGB und bei § 130 StGB soll jeweils der öffentlichen Frieden als geschütztes Rechtsgut in Rede stehen. Bei § 104 StGB wiederum werden die Ehre ausländischer Staaten, aber auch die diplomatischen Beziehungen Deutschlands zu diesen Staaten genannt. Soweit § 86a StGB wie vorliegend an eine Verbotsentscheidung anknüpft, spricht man teilweise ganz ungeniert von einem Ungehorsamsdelikt.

Das sind allesamt auch deshalb keine wahnsinnig beeindruckenden Rechtsgüter, weil bei den Friedensschutzdelikten in der Sichtweise des BVerfG der Frieden lediglich „Wertungsklausel“ zur Ausscheidung nicht strafwürdig erscheinender Fälle ist, er mit anderen Worten überhaupt nicht tangiert zu sein braucht. Dass es beim Verbrennen einer Flagge um die Ehre ausländischer Staaten

und nicht um eine kritische Meinungsäußerung geht und was das mit dem deutschen Strafgesetzbuch zu tun hat, das gerade keinen Strafrechtsimperialismus betreiben sollte, wäre des Weiteren zu hinterfragen. Schließlich erinnert der Gehorsam eher an den Gesslerhut als an ein Rechtsgut.

https://www.lto.de/persistent/a_id/52929/

Dieses Zwischenergebnis wäre spätestens bei der Normanwendung auch deshalb zu berücksichtigen, weil die potenziell strafbaren Handlungen mit den fundamentalen Grundrechten der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit in ein strafrechtsreduzierendes Verhältnis zu setzen sind.

Wer hier einer kompromisslosen Kriminalisierung das Wort redet, steht im dringenden Verdacht, das Strafrecht entgegen den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts eben nicht als Ultima Ratio zum Rechtsgüterschutz einzusetzen, sondern als wohlfeiles Mittel, um die Solidarität mit Israel zum Ausdruck zu bringen und die Gesellschaft aufzufordern, sich mit Kritik zurückzuhalten. Auf der richtigen Seite stehen.

<https://sz.de/1.6301624>

< Alles wie immer? – fast >

Noch vor wenigen Jahren wurden rechtsextreme Chatgruppen von Polizist:innen regelmäßig als „Einzelfälle“ bezeichnet und so ein vorhandenes Problem marginalisiert. Auch Herbert Reul, CDU-Innenminister in Nordrhein-Westfalen, ist diesem Narrativ immer wieder erlegen. Aus welchen Gründen auch immer geht er allerdings mittlerweile mit gutem Beispiel voran und benennt das Problem: Es seien zu viele Fälle, um noch von Einzelfällen zu sprechen.

<https://strafrecht-online.org/dlf-reul-einzelfaelle>

Nur: Man sei machtlos. Ein Verlust des Beamtenstatus drohe in aller Regel nicht, da es dafür einer Verurteilung zu mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe bedürfe. Hierfür in Betracht kommende Strafbarkeiten würden aber in der Regel ausscheiden. Schauen wir uns das einmal an:

Mit Blick auf eine Beleidigung i.S.d. § 185 StGB sollte man den Gedanken einer „beleidigungsfreien Sphäre“ schnell wieder verwerfen. Eine solche soll sich auf „Vertraute“ beziehen, bei denen die Möglichkeit essenziell ist, sich ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen austauschen zu können (BVerfGE 90, 255 [260]). Ob Arbeitskolleg:innen als derartige Vertraute zu interpretieren sind, erscheint bereits fraglich. Jedenfalls erfolgen diese Äußerungen in Bezug auf das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis, auch wenn sie in einer privaten Chatgruppe getätigt werden, was ebenfalls gegen die Einordnung als besondere Vertrauenssphäre spricht.

Eine Beleidigung scheidet dennoch in aller Regel aus, weil die adressierten Personen nicht hinreichend individualisierbar sind. Zwar sieht der

BGH Beleidigungen unter einer Kollektivbezeichnung von § 185 StGB erfasst, allerdings nur dann, wenn es sich um einen überschaubaren Personenkreis handelt, dessen Mitglieder sich zweifelsfrei bestimmen lassen (BGH NJW 1990, 921 [922]). Eine Strafbarkeit nach § 130 Abs. 2 StGB (Volksverhetzung) wiederum scheitert am Merkmal des „Verbreitens“. Die Inhalte werden gerade keinem größeren, nicht mehr kontrollierbaren, Personenkreis zugänglich gemacht.

Strafbar sind die Inhalte der Chatgruppen also in der Regel nicht, jedenfalls insoweit ist Reul also zuzustimmen. Er möchte dies nun ändern, die von ihm ausgemachte „Strafbarkeitslücke“ schließen. So plädiert er für die Einführung eines § 341 StGB, der entsprechende Äußerungen „im dienstlichen Zusammenhang“ mit Strafe bewehrt, sofern sie in einer Weise getätigt werden, die geeignet ist, das Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln von Behörden zu erschüttern. „Null Toleranz“ gelte auch für Beam:t:innen.

<https://strafrecht-online.org/lto-chats-stgb>

<https://sz.de/1.6229557>

Also wie immer, möchte man spöttisch meinen: Ein Problem wird endlich erkannt und zur Lösung nach dem Strafrecht gerufen, immerhin kostet das nichts und man macht etwas.

Eine solche Strafnorm würde tief in Grundrechte der Beam:t:innen eingreifen. Betroffen wäre vor allem das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 1 I i.V.m. 2 I GG. Relativierend wäre insoweit zwar zu berücksichtigen, dass an Amtsträger:innen angeknüpft würde, die im „dienstlichen Zusammenhang“ Nachrichten schreiben, also im Hinblick auf Situationen, in denen sie sogar grundrechtsverpflichtet sind. Das ändert aber nichts an einem Eingriff.

Dieser wäre in Anbetracht der Aufgabe des Strafrechts als „ultima ratio des Rechtsgüterschutzes“ (siehe bereits den vorherigen Beitrag) allenfalls dann zu rechtfertigen, wenn ein solches schützenswertes und aus der Verfassung abzuleitendes Rechtsgut denn auszumachen wäre.

Wie sähe es insoweit parallel zur Volksverhetzung mit dem öffentlichen Frieden als dem geschützten Rechtsgut aus?

Ein solcher Weg verwundert erst einmal: Wie soll der „öffentliche Frieden“ gefährdet werden, wenn sich jemand in privaten Chatgruppen äußert, sei dies auch noch so menschenverachtend? Immerhin bleibt ja alles intern, sofern nichts schief läuft.

Hiergegen könnte man im Sinne Reuls einwenden, es handele sich um mit erheblichen Eingriffsbefugnissen ausgestattete Beam:t:innen und eben nicht um Privatpersonen. Diese sollen Rechtsgüter gerade schützen. Wenn sich Beam:t:innen aber von den fundamentalen Werten distanzieren und sie bestimmte Menschen offensichtlich verachten, dann seien Rechtsgüter insbesondere marginalisierter Gruppen bereits unmittelbar gefährdet. Immerhin bestehe die Gefahr, dass sich die menschenverachtende Einstellung von denen, deren Job es letztlich ist, in Grundrechte einzugreifen, in der täglichen Arbeit manifestiert. Der öffentliche Frieden sei also bedroht.

Diese Argumentation erinnert ein wenig an diejenige zur Legitimation der §§ 129 ff. StGB (Bildung einer kriminellen Vereinigung etc.): Diese reagierten auf die Gefährlichkeit durch eine vereinigungsspezifische Dynamik mit ihren negativen Auswirkungen auf die Sicherheit und den Frieden in der Gesellschaft (vgl. BT-Drs. 18/11275, S. 10). Wir kritisieren diese Organisationsdelikte schon lange, weil sie mit einer ausufernden Vorverlagerung des Strafrechts einhergehen und letztlich allein an die Gesinnung anknüpfen.

<https://strafrecht-online.org/nl-2015-01-23> [II.]

Genau hierin liegt auch das Problem im vorliegenden Kontext: Es geht um interne Chats. Reuls Vorstoß liefe also ein weiteres Mal auf eine erhebliche Vorverlagerung des Strafrechts hinaus: Ob sich die ausgemachte verfassungsfeindliche Gesinnung auch in einer konkreten Handlung manifestiert, verbleibt im Bereich des Hypothetischen. Der „öffentliche Frieden“ scheidet als Rechtsgut demnach aus.

Kann aber nicht das im Gesetzesvorschlag erwähnte „Vertrauen in rechtsstaatliches Handeln von Behörden“ als Rechtsgut fungieren, das im Kontext der §§ 331 ff. StGB gut aufgehoben wäre? Diese sollen zumindest auch das Interesse der Allgemeinheit an einer korrekten Amtsführung schützen.

Mit dieser Formulierung ist allerdings durchaus zutreffend zum Ausdruck gebracht, dass es eines hinreichend konkreten Vertrauensgegenstandes bedürfte, der eben nicht in einer rechtschaffenen Gesinnung liegen kann. Eine solche hat das Strafrecht nichts anzugehen.

Wenn wir uns gegen dessen Einsatz wenden, bedeutet dies umgekehrt nicht zwingend, wir würden dafür plädieren, nichts zu unternehmen oder entsprechende Personen gar als geeignet für den Beamtendienst erachten. Wir reichen auch nicht in verwerflicher Weise einfach eine heiße Kartoffel weiter. Aber das Strafrecht kann es aufgrund seiner Eingriffsintensivität jedenfalls nicht richten. Ziehen wir uns also zurück und beobachten wir mit Interesse, ob das Beamtenrecht eine Verschärfung vertragen würde.

<https://sz.de/1.5751909> [kostenloses Probeabo]

III. Gesellschaft

< Scheue Streitschlichter >

Da tauchte er nach 60 Jahren plötzlich im indonesischen Zyklopendgebirge wieder auf: Der bereits in der Rubrik „ausgestorben“ verbuchte Attenborough-Langschnabeligel mit den Stacheln eines Igels, der Schnauze eines Ameisenbärs und den Füßen eines Maulwurfs.

<https://strafrecht-online.org/telegraph-langschnabeligel>

Wir teilen die Begeisterung eines Teams von Wissenschaftler:innen der Universität Oxford, denen diese Wiederentdeckung zuzuschreiben ist. Endlich mal eine Überwachungskamera ohne unselige Wirkung. Endlich mal neben der Crau-Schrecke ein weiterer Lichtblick in der frustrierend langen Liste der auf der Welt mutmaßlich verschwundenen Tiere und Pflanzen.

<https://strafrecht-online.org/sz-artensterben>
[kostenloses Probeabo]

Wie wir des Weiteren lesen, sind damit auch die Aussichten einer Streitschlichtung wieder etwas realistischer geworden. So sollen bei indigenen

Gruppen Konflikte traditionell dadurch gelöst werden, dass eine Streitpartei in den Wald geschickt wird, um diesen Langschnabeligel ausfindig zu machen, die andere Gruppe hingegen muss im Meer nach einem Speerfisch suchen.

Da beide Tiere seit jeher schwer zu finden seien, dauere die Expedition Jahrzehnte oder eine ganze Generation, wie lokale Stammesälteste berichten. Sobald man sie aber endlich mal zusammenhabe, symbolisierten sie das Ende des Konflikts und die Rückkehr zu harmonischen Beziehungen.

<https://strafrecht-online.org/spon-langschnabeligel>

Wir hoffen sehr, dass bei aller Ehrfurcht vor alternativen Streitbeilegungsmodellen nur sehr schwerwiegende Konflikte auf diese Art gelöst werden und der in die Videofalle getappte Attenborough-Langschnabeligel kein Einsiedler war. Die Speerfische wiederum sind natürlich wie nahezu alle Fische in ihrem Bestand bedroht, scheinen aber ein wenig häufiger vorzukommen. Nur müsste man sie eben erst einmal erwischen.

< Bellende Hunde >

In unseren Newslettern spielt die Weisheit „Die Hunde bellen, aber die Karawane zieht weiter“ eine doch bedeutsame Rolle. Wir führen dies auch darauf zurück, dass wir permanent bellen, sich aber niemand darum schert.

Wenn wir schon mal bei den Hunden sind, so verweisen wir des Weiteren auf die Redewendungen, wonach erstens bellende Hunde eher nicht beißen und zweitens getroffene Hunde bellen.

Uns interessiert heute das Sprichwort, wonach getroffene Hunde bellen, auf den Menschen übertragen, dass sich jemand bei Kritik oder Vorwürfen besonders stark verteidigt, wenn an der Aussage auch etwas Wahres dran ist. Nur: Er könnte sich bei berechtigten Vorwürfen auch eher still verhalten oder zum Beispiel auf ein anderes Thema ausweichen.

Wir befürchten mal, dass „Psychologie Heute“ nicht die Referenz schlechthin für psychologische Fachfragen ist, aber das ist uns jetzt mal egal. Hier jedenfalls wird dargelegt, dass verärgerte Reaktionen von Personen auf Vorwürfe eher für als gegen ihre Unschuld sprechen.

<https://strafrecht-online.org/psychologie-hunde>

Wer zu Unrecht beschuldigt wird, hat eben allen Grund, das auch zum Ausdruck zu bringen.

Testen wir das mal eben: So antwortete Hubert Seipel auf die Frage, ob er jemals Honorare aus Russland bezogen habe, mit einem mehrfachen „Geht’s noch?“

<https://strafrecht-online.org/tagesschau-seipel> [1:30 min.]

Nun ja, die Luft ist für Seipel mittlerweile recht dünn geworden. Das spricht dann doch eher für die klassische Hunderegeln.

Freiburgs Polizeipräsident Franz Semling wiederum hält die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen, er habe seine persönliche Referentin bevorzugt, schlicht für „absurd“.

<https://strafrecht-online.org/bz-semling-absurd> [kostenpflichtig]

Im Sinne unseres Polizeipräsidenten setzen wir in diesem Falle darauf, dass die neueren Erkenntnisse der Psychologie Recht behalten.

IV. Lehre

< Weil sich mehr als etwas ändern muss ... >

Das waren unsere Erkenntnisse aus der iur.reform-Studie zum Jurastudium.

<https://strafrecht-online.org/iurreform>

Und auf diese Weise endet ein Interview mit dem Pädagogen Michael Kirch von der Münchener Ludwig-Maximilians-Universität, der an einem Konzept für eine Modellschule arbeitet. Man werde wenig erreichen, wenn man nur an einigen Stellschrauben drehe. Die Schule sei zu großen Teilen noch immer von Fremdbestimmung geprägt. Sie berücksichtige nicht hinreichend, dass

jede und jeder Freiräume benötige, um eine individuell angemessene Form für das Lernen zu finden. Bislang erlebten Schüler:innen Lehrkräfte häufig als Vertreterinnen des Systems und nicht als ihre Fürsprecherinnen.

Die Modellschule soll sich durch eine flexible Schulingangs- und Schulausgangsphase auszeichnen. Sie ist nicht leistungsorientiert, sondern leistungsfördernd, womit auch Noten überflüssig werden. Die Aufgabe der Lehrkräfte wird darin gesehen, die Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten, um für jedes einzelne den individuell besten Weg zu finden.

Für die Lehrenden bedeutet dies: Sie müssen verschiedene Fachrichtungen abdecken. Und ihnen muss Zeit gegeben werden, diese neuen Aufgaben zu entwickeln und im Anschluss mit Leben zu füllen. Hierfür bedarf es nicht zuletzt einer eigenen Architektur.

<https://strafrecht-online.org/sz-modellschule>
[kostenloses Probeabo]

Und was interessiert uns das jetzt? Die Schule liegt hinter uns, Gott sei Dank.

RH ist davon überzeugt, dass ein stringentes Konzept nach der Idee der geschilderten Modellschule vom Hort über die Schule bis hin zur Universität für junge Menschen den größten individuellen Gewinn brächte.

Diese Erkenntnis beruht auf zwei Gründen: Zum einen ist der psychologische Entwicklungsprozess junger Erwachsene noch längst nicht abgeschlossen, zum anderen ist dem Konzept ja gerade die Individualität und Flexibilität inhärent und ist es somit perfekt für eine solche vergleichsweise lange Lebensphase geeignet. Jeder der geschilderten Eckpfeiler einer Modellschule hat unseres Erachtens auch für eine Universität seine Rechtfertigung.

An welchem Punkt des Weges der größte Reformbedarf besteht, erscheint dabei durchaus offen. Denn an der Hochschule nehmen die Herausforderungen der noch immer im Ranking vollkommen unangefochten an der Spitze stehenden Forschung machtvoll Besitz von den an der Hochschule Lehrenden und lassen sie auch bezeichnungstechnisch aus gutem Grunde zur Professorin bzw. zum Professor mutieren.

Die in aller Regel jungen Studierenden kommen nun entweder von einer klassischen und daher dringend reformbedürftigen Schule und müssen weiterhin mit einer Universität klarkommen, die ihnen jedenfalls im Jurastudium exakt ein Angebot nach dem Motto „Friss, Vogel, oder stirb“ macht. Oder aber sie haben an der Schule bereits Reformen erlebt, womit ihre Enttäuschung noch größer sein dürfte, nachdem die Euphorie der scheinbar gewonnenen Freiheit verflogen ist.

Doch wie ließe sich ein Studium ohne Leistungsorientierung und mit den motivierenden individuellen Freiräumen überhaupt verwirklichen? [wird fortgesetzt]

V. Unileben

< BZ mit furiosem Start als Pressesprecherin >

In der letzten Newsletter-Ausgabe konnten wir Ihnen die frohe Kunde überbringen, dass die Badische Zeitung die Aufgabe als Pressesprecherin der Universität Freiburg übernommen hat. Dies hatte sich aus der Sicht der Universität auch deshalb angeboten, weil in der Regio die Medienlandschaft gleichgeschaltet ist. Somit sind missliebige Berichterstattungen von vornherein ausgeschlossen. Hier wird mit einer Zunge gesprochen.

Die unwirsche Reaktion der Badischen Zeitung auf die UB-Farbattache hin hatten wir noch als

überzeugendes und daher erfolgreiches Bewerbungsschreiben interpretiert. Wie die Universität als wissenschaftliche Heimstatt aller Bemühungen zur Rettung des Klimas ausgerufen wurde, hat nicht nur uns beeindruckt. Auch das Freiburger Bürgertum war in den Kommentarspalten voll des Lobes hierüber.

Jetzt aber steht die Kernaufgabe der Universität und der gesamten Stadt ein weiteres Mal im Fokus: Es gilt die Exzellenzinitiative starkzureden und einen machtvollen Schulterchluss zu betreiben. Damit kann man nicht früh genug beginnen.

Auch die Universität hat ja wieder alle potenten Kräfte in einer Wagenburg zusammengezogen und sie von allen lästigen Alltagsgeschäften weitgehend befreit.

Und ähnlich einem Kind, das sich an einem weihnachtlich dekorierten Schaufenster mit vor Begeisterung weit geöffnetem Mund die Nase plattdrückt – dieses Bild sei uns ewig Gestrigen noch gestattet, auch wenn die weihnachtliche Musik natürlich im Netz spielt –, kommt die Badische Zeitung aus dem Staunen nicht heraus, was an der Universität alles Grandioses geforscht wird und natürlich unweigerlich zum Exzellenzstatus führen muss.

<https://strafrecht-online.org/bz-forschungsthemen>
[kostenlose Registrierung]

<https://strafrecht-online.org/bz-exzellenz-wieder>
[kostenpflichtig]

Na gut, man könnte sich auch die Frage stellen, was dieses Geld und Person umfassende ressourcenmäßige „All in“ über viele Jahre hinweg unweigerlich für Kollateralschäden nach sich ziehen wird. Und einmal laut überlegen, in welche Richtung sich die Universität für den Fall etlicher erfolgreicher Cluster bewegen würde. Denn eine unzweifelhaft anspruchsvolle Forschung in einen Spezialbereich würde auch weiterhin die Köpfe absorbieren.

„Keine Sorge“, schallt es aus dem Rektorat. „Wir werden uns alle im Ruhm sonnen können.“ Ist es nicht bereits schon jetzt ein bisschen zu warm?

VI. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Mann der Woche >

Migrationsforscher Gerald Knaus hat einfach einen Lauf. Er war bereits Berater von Angela Merkel, was bei ihren grandiosen Erfolgen gerade in der Außenpolitik Ausweis genug sein dürfte. Und er hat mit der Migration ein Thema gewählt, das auf ewige Zeiten Relevanz verspricht. Wenn der Stern ihn kürzlich zur Person der Woche kürte und mit Christian Drostens verglich, so rufen wir aus: Mann des Jahrzehnts wäre treffender! Wen schert noch gleich dieses Corona-Virus?

<https://strafrecht-online.org/stern-knaus>

Gerald Knaus gehört ohne jeden Zweifel zu den Experten, die in keinem ambitionierten Nachrichtenformat fehlen dürfen.

Mit Sido bleibt uns da nur geradezu ehrfürchtig ein: „Schön, wo ist der Haken?“

Vorsichtig erinnern wir allerdings an unsere Einschätzung hinsichtlich der Thinktanks, zu denen sich Gerald Knaus doch mit Sicherheit zählen dürfte.

<https://strafrecht-online.org/nl-2023-09-22> [II.]

Gerald Knaus wird als Architekt der EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung bezeichnet, die uns aus menschenrechtlicher Sicht nun eher als Katastrophe denn als Erfolgsgeschichte erscheint.

<https://strafrecht-online.org/bpb-tuerkeideal>

<https://strafrecht-online.org/proasyl-tuerkeideal>

Jetzt also Ruanda, und Gerald Knaus ist wieder mit dabei. Er würde sicherlich wortreich dartun, dass dies alles nichts mit dem vom Supreme Court einkassierten Weg von Großbritannien zu tun habe.

<https://sz.de/1.6304148>

<https://strafrecht-online.org/standard-knaus>

Und doch teilen wir die Sorge, dass es sich beim von der AfD angestoßenen und bezeichnenderweise in Dänemark und in Italien beliebten Exportschlager „Ruanda“ um eine postfaschistische Auslagerung handeln könne.

<https://strafrecht-online.org/rosalux-ruanda>

VII. Das Beste zum Schluss

Wenn man weiß, dass es reicht.

<https://strafrecht-online.org/twitter-draxler>

<https://sz.de/1.6293047> [kostenloses Probeabo]

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst.

--

NL vom 17.11.2023

Bisherige Newsletter finden Sie hier:

<https://strafrecht-online.org/newsletter/>

Roland Hefendehl & Team
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <https://strafrecht-online.org>